

## Spielbanken im Freistaat Sachsen

Die Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG verfügt über Liquiditätsreserven in Millionenhöhe, die nicht benötigt werden. Nicht benötigte Mittel sollten dem Unternehmen entnommen und dem Landeshaushalt zugeführt werden.

Das SMF sollte die Erreichbarkeit der ordnungspolitischen Ziele überprüfen.

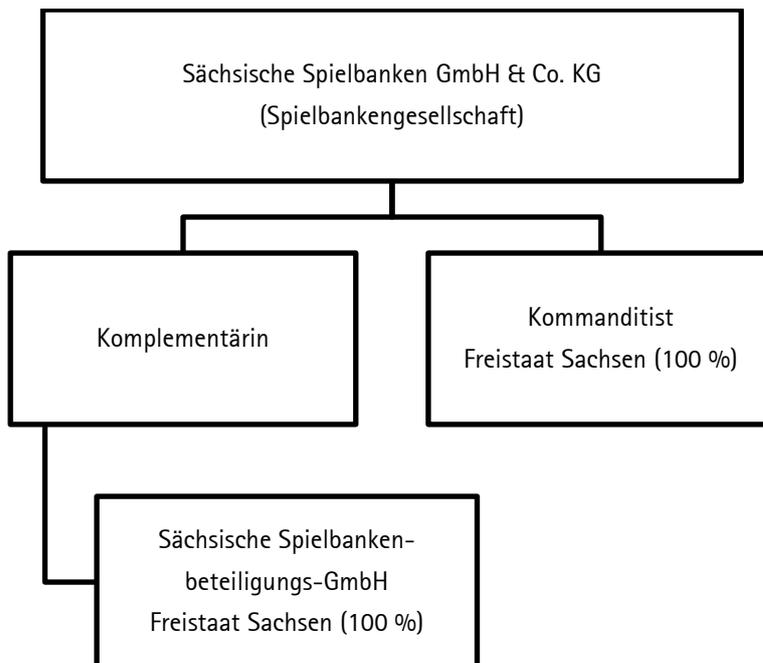
### 1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG (Spielbankengesellschaft) wurde 1994 gegründet und betreibt im Freistaat Sachsen die Spielbanken in Dresden, Leipzig und Chemnitz. Gesellschafter der Spielbankengesellschaft sind die Sächsische Spielbankenbeteiligungs-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin und der Freistaat Sachsen als alleiniger Kommanditist. Die Geschäftsführung und Vertretung der Spielbankengesellschaft obliegt der Komplementärin, deren Anteile wiederum vom Freistaat Sachsen gehalten werden.



Bildquelle: SRH.

Gesellschafterstruktur der Sächsischen Spielbanken GmbH & Co. KG



- 2 Alle 3 Spielbanken bieten ausschließlich das „Kleine Spiel“, das Automaten spiel, an. Das „Große Spiel“, Tischspiele wie bspw. Roulette, Poker oder Black Jack, wird in den Spielbanken in Sachsen seit 1999 nicht mehr angeboten. Damit stehen die staatlichen Spielbanken in faktischer Konkurrenz zu den gewerblichen Spielhallen.

### 2 Prüfungsergebnisse

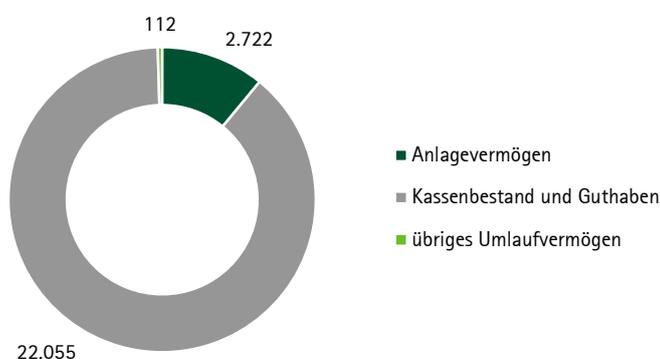
- 3 **2.1** Die Einnahmen des Freistaates Sachsen aus dem Betrieb der Spielbanken sind in den letzten 10 Jahren stark zurückgegangen und in 2008/2009 dramatisch eingebrochen. Ursächlich hierfür waren besonders das gesetzlich verankerte Rauchverbot (Landesnichtraucherschutzgesetz 2007) und die geforderten Einlasskontrollen wegen des Jugendschutzes (Ausfluss aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2008 – Ausweisungspflicht im Kleinen Spiel).

Einnahmen des Freistaates stark zurückgegangen

- 4 Seit 2010 haben sich in den sächsischen Spielbanken die Bruttospielerträge auf niedrigerem Niveau von durchschnittlich 7,7 Mio. € stabilisiert. Aus den Bruttospielerträgen flossen im Jahr 2015 rd. 2,3 Mio. € als direkte Abgaben an den Freistaat Sachsen. Im Jahr 2005 waren es noch rd. 9,1 Mio. € und damit mehr als das Dreifache.
- 5 Trotz positiver Jahresergebnisse von durchschnittlich 1,6 Mio. € (2010 bis 2015) hat sich das Marktrisiko für die sächsischen Spielbanken seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages sowie auch durch den allgemeinen Zuwachs an illegalen Onlineangeboten deutlich erhöht.
- 6 **2.2** Das Eigenkapital der Spielbankengesellschaft stieg von 2010 bis 2015 um rd. 3,3 Mio. € auf 23,9 Mio. €. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote<sup>1</sup> von 96 % (2015).
- 7 Betriebswirtschaftlich relevante Gründe für diese außerordentlich üppige Kapitalausstattung sind nicht erkennbar. Sämtliche Investitionen der Spielbankengesellschaft konnten aus der laufenden Geschäftstätigkeit heraus finanziert werden.

Außerordentliche hohe Kapitalausstattung der Spielbankengesellschaft

Bilanzwerte Spielbankengesellschaft 2015 in T€



Liquidität überhöht

- 8 Die Liquiditätsreserven der Spielbankengesellschaft sind überhöht. Aus Sicht des SRH ist eine derart hohe Ausstattung insbesondere mit Beständen an liquiden Mitteln nur in Ausnahmefällen, die von der Beteiligungsverwaltung nicht vorgetragen wurden, akzeptabel. Der Spielbankengesellschaft sind lediglich die betrieblich notwendigen Mittel zu belassen. Darüber hinausgehende Mittel sind durch entsprechende Entnahmen dem sächsischen Haushalt zuzuführen. Aufgrund der Steuerbefreiung käme dieser Betrag vollständig, d. h. ohne Abzug von Kapitalertragsteuer, dem Landeshaushalt zugute.

Wichtiges staatliches Interesse nicht allein mit ordnungspolitischen Zielen begründbar

- 9 **2.3** Bereits 1993 hatte der sächsische Gesetzgeber beschlossen, dass der Betrieb einer Spielbank einer staatlichen Erlaubnis bedarf und diese nur dem Freistaat Sachsen oder einem Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts, das ausschließlich dem Freistaat gehört, erteilt werden darf. Auch das infolge des Glücksspielstaatsvertrages<sup>2</sup> erlassene Sächsische Spielbankengesetz<sup>3</sup> fordert die ausschließliche Beteiligung des Freistaates Sachsen am Spielbankunternehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsSpielbG). Der Staatsvorbehalt wird im Wesentlichen aus einem erhöhten Sicherungspotenzial des Landes über deren Unternehmen gegenüber der bloßen Aufsicht über Private begründet.

<sup>1</sup> Eigenkapital bezogen auf die Bilanzsumme.

<sup>2</sup> Glücksspielstaatsvertrag vom 31.07.2007, am 01.01.2008 in Kraft getreten.

<sup>3</sup> Sächsisches Spielbankengesetz vom 26.09.2009.

- 10 Das Vorgehen anderer Bundesländer zeigt, dass die Umsetzung der im Glücksspielstaatsvertrag formulierten Ziele (Suchtprävention, Kanalisierungsfunktion, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes sowie Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsprävention) nicht zwingend ein staatliches Betreibermonopol voraussetzt bzw. begründet.
- 11 Das in den sächsischen Spielbanken ausschließlich angebotene Automatenpiel gehört zu den Glücksspielen mit dem höchsten Suchtpotenzial. Jedoch kommt den Spielbanken im Vergleich zu den Geldspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten hinsichtlich ihres Marktumfanges am regulierten Markt (gemessen an den Bruttospielerträgen) nur eine untergeordnete Bedeutung zu. So betrug im bundesweiten Vergleich der Anteil der Geldspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten am regulierten Markt 51 %, der Anteil der Spielbanken bemaß sich dagegen nur auf 5 %.<sup>4</sup>

### 3 Folgerungen

- 12 **3.1** Die Bedeutung der Spielbankabgabe für die Einnahmenseite des Staatshaushaltes ist gering.
- 13 **3.2** Das Eigenkapital der Spielbankengesellschaft muss auf die betrieblichen Erfordernisse reduziert werden. Die Beteiligungsverwaltung wurde aufgefordert, die Höhe der betrieblich nicht notwendigen Mittel zu ermitteln. Überschüssige Mittel sind zu entnehmen und dem Landeshaushalt zuzuführen. Der SRH hat das SMF um entsprechende Berichterstattung gebeten.
- 14 **3.3** Aus Sicht des SRH sollte angesichts des geringen Marktanteils der Spielbanken am Automatenpiel von 5 % geprüft werden, ob die ordnungspolitischen Ziele noch erreicht werden können.

### 4 Stellungnahme des SMF

- 15 **4.1** Die sächsischen Spielbanken hätten den gesetzlichen Auftrag, die im Glücksspielstaatsvertrag vorgegebenen Ziele (insbesondere Suchtprävention, Kanalisierung, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsprävention) zu erfüllen. Dabei käme es nicht auf die Bedeutung der Spielbankabgabe für die Einnahmenseite des Staatshaushaltes an.
- 16 **4.2** Das gesetzlich sanktionierte staatliche Spielbankenmonopol im Freistaat Sachsen erteile dem SMF den ordnungspolitischen Auftrag, selbst Spielbanken zu betreiben oder durch eine landeseigene Gesellschaft betreiben zu lassen. Damit bestehe das wichtige staatliche Interesse zum Betrieb von Spielbanken weiterhin.
- 17 Aus Sicht des SMF sei auch unter Einbeziehung der Erfahrungen anderer Bundesländer (mehrere Privatisierungen oder Konzessionsausschreibungen waren erfolglos oder wurden gestoppt) der angestrebte ordnungspolitische Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen.

### 5 Schlussbemerkung

- 18 Der SRH hält es weiter für erforderlich, dass das SMF die Erreichbarkeit der ordnungspolitischen Ziele überprüft.

Im Übrigen sollte das SMF nicht benötigte Liquiditätsreserven der Spielbankengesellschaft entnehmen. Ein insoweit angekündigter Bericht des SMF wird erwartet.

<sup>4</sup> Jahresreport 2015 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder - [https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/jahresreport\\_2015.pdf](https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/jahresreport_2015.pdf).